



Verein Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

- 1) Der Verein Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern bezweckt, dass die ehemaligen Mitglieder des Vereins Blauring St. Johannes Luzern lebenslang mit der Idee und Kultur von Jungwacht Blauring verbunden bleiben können.
- 2) Der Verein Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern bezweckt die Bildung eines Netzwerks zwischen den aktiven und ehemaligen Mitgliedern des Vereins Blauring St. Johannes Luzern.
- 3) Der Verein Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern unterstützt den Verein Blauring St. Johannes Luzern nach Bedarf und Möglichkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Aktivitäten
- Spenden

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird nicht festgelegt. Die Beitragsleistung erfolgt freiwillig.

4. Mitgliedschaft des Vereins

Mit Annahme der vorliegenden Statuten wird der Vorstand berechtigt, im Namen des Vereins „Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern“ beim Verein „Lebensfreu(n)de Kanton Luzern“ den Antrag zu stellen, den Verein „Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern“ als Kollektivmitglied aufzunehmen.

5. Mitglieder

Aktivmitglied ist, wer sich für den Newsletter des Vereins „Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern“ angemeldet hat und/oder sich auf der Adressliste des Vereins eingetragen hat.

Die Mitglieder besitzen keinerlei persönliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

6. Beginn und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Beginn Mitgliedschaft

Die aktive Einzelmitgliedschaft beginnt automatisch mit der Eintragung auf der Adressliste.

Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

Der Vereinsaustritt erfolgt durch Austragen von der Adressliste und ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und findet jährlich statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat diese auch einzuberufen, falls dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums verlangt wird. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der Organe
- Beschlussfassung betreffend Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz)
- Beschlussfassung betreffend Budget
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschluss über den Beitritt zu und Austritt vom Verein „Lebensfreu(n)de Kanton Luzern“
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Aktive Mitglieder haben je eine Stimme.

Die Stimmberechtigten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

- Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jeweils auf die Mitgliederversammlung möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Sie wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Rücktritt als Revisor*in muss dem Vorstand mindestens vier Monate, bezogen auf den geplanten Austritt, im Voraus bekannt gegeben werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Revision richtet sich nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleibt Art. 69b ZGB.

Die Revisionsstelle kann jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins nehmen und Stichproben in der Buchhaltung vornehmen.

8. Allgemeine Bestimmungen

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins „Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern“ ohne Nachfolgeverein fällt sein Vermögen an den Verein Blauring St. Johannes Luzern, sofern die Mitgliederversammlung an der Auflösungsversammlung keine anderweitige Mittelverwendung festlegt.

9. Revision und Inkrafttreten

Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins „Ehemalige Blauring St. Johannes Luzern“.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.04.2024 angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Luzern, 20.04.2024

Die Gründungsversammlung